Stiftung
Familienunternehmen und Politik

19. November 2026

BS/FE

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention

Für eine stärkere Berücksichtigung individueller Sicherheits- und Datenschutzinteressen im Transparenzregister eingetragener Personen und spürbare Bürokratieentlastungen

A. Allgemeine Anmerkungen | Besondere Betroffenheit von Familienunternehmen 2

B. Im Einzelnen 3

1. FIU-Registrierung allgemeiner Güterhändler / Übergangszeitraum 3
2. Transparenzregister / Auffangregelung bei fehlendem wirtschaftlichem Eigentümer 4
3. Transparenzregister / Einsichtsrechte und Datenschutz 4
4. Transparenzregister / Schutz bei Gefährdungslagen 5
5. Transparenzregister / „Once-Only-Prinzip" und Registervernetzung 5
6. Verantwortlichkeit für automatisch vorbelegte Daten 5
7. Prüfung von Unstimmigkeitsmeldung (§ 28 GwBG-E) 6
8. Wohnanschrift und sensible Daten 7
10. Ausschluss schutzwürdiger Interessen Betroffener bei inhaltsgleichen Registern oder anderen öffentlich zugänglichen Quellen 8

C. Weiterer Entlastungsbedarf von Familienunternehmen in der Registerpraxis 9

1. Beschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Registereintrag 9
2. Unnötiger administrativer Aufwand und Verbesserungspotenziale für die Praxis 10

D. Abschließende Anmerkungen 11

A. Allgemeine Anmerkungen | Besondere Betroffenheit von Familienunternehmen

Das Anti-Money Laundering Package der EU adressiert mit seinem Fokus auf Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine höchst sensible Regelungsmaterie, die wesentlich ist für die Einhaltung rechtsstaatlicher Maßstäbe und die Gewährleistung fairen Wettbewerbs im Binnenmarkt. Gleichwohl greifen insbesondere die Regelungen zur Ausgestaltung des Transparenzregisters in primärrechtlich verbriefte Grundrechte offenlegungspflichtiger Personen ein und machen eine sorgfältige Interessenabwägung erforderlich.

Mit Blick auf Inhalt und Umfang des Registereintrags, die künftig durch die *Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung* (kurz: GwVO) bestimmt werden, und die durch die *Richtlinie (EU) 2024/1640 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849* (kurz: 6. GwRL) bestimmten Regelung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Transparenzregister bestehen erhebliche Zweifel, ob die vom EU-Gesetzgeber gewählten Regelungen den Maßgaben der betroffenen Grundrechte tatsächlich standhalten. Insbesondere bestehen erhebliche Zweifel, dass die vom EU-Gesetzgeber gewählten Regelungen des Zugangs der Öffentlichkeit zum Transparenzregister einer entsprechenden Grundrechtsprüfung standhalten. Dies gilt vor dem Hintergrund der Grundsatzentscheidung des EuGH vom 22. November 2022 (C-37/20; C-601/20) insbesondere hinsichtlich der Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten, die in Art. 7 bzw. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (kurz: GRCh) verankert sind. Der nationale Gesetzgeber muss dieses grundrechtliche Spannungsfeld endlich in den Blick nehmen und im Rahmen seiner Kompetenzen dazu beitragen, eine mangelnde Vereinbarkeit des Regulierungs-Pakets der EU mit europäischem Primärrecht zumindest zu kompensieren.

Familienunternehmen sind von den Vorgaben für den Zugang zum Transparenzregister in besonderer Weise betroffen. Sie müssen der Öffentlichkeit im Zusammenspiel verschiedener – insbesondere handelsrechtlicher – Publizitätspflichten und der Preisgabe der Gesellschafterstrukturen tiefe Einblicke in die Vermögensstruktur und Einkommenssituation der Unternehmen und der einzelnen Gesellschafter geben. Infolgedessen müssen sie bereits heute mit einem erhöhten Risiko leben, Opfer von Straftaten zu werden. Hinzu kommt die grundlegende Beeinträchtigung sozialer Beziehungen durch öffentliches Bekanntwerden von Einkommen oder Vermögen Offenlegungspflichtiger. Sogenannte

„Reichenlisten" und andere mediale Veröffentlichungen bedienen sich der allzu frei zugänglichen Daten staatlicher Register über Vermögensverhältnisse Privater und tragen auf diese Weise zu erheblichen Risiken für Betroffene bei. Im Rahmen staatlicher Schutzpflichten muss der Gesetzgeber dies in besonderem Maße berücksichtigen.

Insoweit hat das Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz mit der Registersperre von Amts wegen für Minderjährige und der Ergänzung des für eine Registersperre einzuhaltenden Straftatenkatalogs um Fälle des Stalkings zwar Schritte in die richtige Richtung unternommen, ist aber sowohl hinsichtlich des Individualrechtsschutzes als auch hinsichtlich möglicher Bürokratieentlastung hinter seinen Möglichkeiten zurückgeblieben.

Vor diesem Hintergrund erkennen wir an, dass der vorliegende Referentenentwurf die Vorgaben des EU-Legislativpakets weitgehend 1:1 umsetzt und erste Ansätze zur Entlastung enthält: So sollen allgemeine Güterhändler künftig nicht mehr national weiterverpflichtet, Mitteilungen zum Transparenzregister anhand bereits vorhandener Registerdaten vorbelegt und die künftig zusätzlich gespeicherten, besonders sensiblen Angaben nicht ohne Weiteres Personen mit berechtigtem Interesse zugänglich gemacht werden. In zentralen Punkten bleibt aber auch dieser Entwurf hinter seinen Möglichkeiten zurück. Das betrifft zum einen den Schutz der wirtschaftlichen Eigentümer: Die Anforderungen an das berechtigte Interesse, die Absicherung gegen eine zweckwidrige Verwendung abgerufener Daten und die Beschränkung der Einsichtnahme bei Gefährdungslagen bleiben unzureichend. Mit der Wohnanschrift und weiteren sensiblen Angaben entsteht zudem ein Datenbestand im Transparenzregister, den der Staat – wie jüngste Datenleaks zeigen – nicht verlässlich schützen kann. Zum anderen betrifft es die Bürokratiebelastung: Statt eines echten Once-Only-Prinzips drohen weiterhin Vollprüfungen bei jeder Unstimmigkeitsmeldung, Rechtsunsicherheit bei der Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers über die „Führungsebene" sowie Haftungsrisiken für fehlerhaft vorbelegte Daten.

B. Im Einzelnen

Im Entwurf besteht aus Sicht der Stiftung Familienunternehmen und Politik insbesondere hinsichtlich der Regelungen zum Transparenzregister noch Klarstellungs- und Entlastungsbedarf.

1. FIU-Registrierung allgemeiner Güterhändler / Übergangszeitraum

Nach dem derzeit geltenden § 59 Abs. 6 i. V. m. § 45 Abs. 1 GwG wird die bislang ausgesetzte FIU-Registrierungspflicht für Güterhändler zum 1. Januar 2027 wirksam. Das Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz (ZFG) sieht eine Verschiebung auf den 10. Juli 2027 vor. Im

Übrigen scheint es gegenüber einer bloßen Verschiebung sachgerechter zu sein, die Registrierungspflicht für diejenigen allgemeinen Güterhändler vollständig entfallen zu lassen, die ab dem 10. Juli 2027 nach der VO (EU) 2024/1624 („EU-Geldwäscheverordnung") ohnehin nicht mehr dem Verpflichtetenkreis angehören. Dafür sollte der vorliegende Gesetzentwurf genutzt werden.

2. Transparenzregister / Auffangregelung bei fehlendem wirtschaftlichem Eigentümer

Bei der Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentümers knüpfen die EU-Geldwäscheverordnung und der Referentenentwurf des Geldwäschebekämpfungsgesetzes („GwBG-E") gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 b) an die Führungsebene an, sofern kein wirtschaftlicher Eigentümer festgestellt werden kann. Gegenüber der bisherigen Auffangregelung des § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG, die auf gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners abstellt, erscheint dies für die Unternehmenspraxis weniger eindeutig. Zwar definiert die EU-Geldwäscheverordnung die „Führungsebene", erfasst dabei aber neben den Mitgliedern des Leitungsorgans auch weitere Funktionsträger und Beschäftigte mit entsprechender Sachkenntnis und Entscheidungskompetenz.

Für die Transparenzregisterpraxis sollte daher konkretisiert werden, welche Personen tatsächlich zu melden sind, ob sämtliche Personen der so verstandenen Führungsebene zu erfassen sind und welche Gesellschafts- bzw. Managementebene bei komplexen Konzernstrukturen maßgeblich ist. Hier sehen wir eine massive Bürokratiebelastung durch potenzielle fortlaufende Nachfragen des Transparenzregisters.

3. Transparenzregister / Einsichtsrechte und Datenschutz

Die in §§ 14 und 25 GwBG-E vorgesehene Differenzierung zwischen den im Transparenzregister gespeicherten und den für die jeweiligen Nutzergruppen tatsächlich zugänglichen Daten ist zu begrüßen. Wichtig ist insbesondere, dass künftig die zusätzlich gespeicherten besonders sensiblen Angaben nicht ohne Weiteres auch Personen der Öffentlichkeit, wenn auch mit berechtigtem Interesse, zugänglich sind.

Weiterhin relevant erscheinen jedoch die bereits in unserer Stellungnahme zum ZFG angesprochenen Anforderungen an den Zugang aufgrund berechtigten Interesses nach §§ 25, 26 GwBG-E. Hier sollte insbesondere sichergestellt sein, dass das berechtigte Interesse hinreichend konkret dargelegt und überprüft wird und der jeweilige Zugriff nachvollziehbar bleibt. Dies betrifft insbesondere Zugriffe durch Journalisten und Nichtregierungsorganisationen. Ergänzend sollten eine hinreichende Zweckbindung der abgerufenen Informationen sowie wirksame Vorkehrungen gegen eine zweckwidrige Weitergabe

oder sonstige missbräuchliche Verwendung gewährleistet sein. Das könnte durch eine obligatorische Verpflichtungserklärung der Einsichtnehmenden sowie durch einen spezialgesetzlichen Schadensersatzanspruch samt Bußgeldbewehrung bei unsachgemäßer Datenverwendung sichergestellt werden. Insoweit verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum ZFG.[1]

4. Transparenzregister / Schutz bei Gefährdungslagen

Bei der Beschränkung der Einsichtnahme bei Gefährdungslagen in § 25 Abs. 4 GwBG-E sollten auch konkrete Gefährdungen von Familien- bzw. Haushaltsangehörigen berücksichtigt werden. Bei der Registerstelle bereits bekannten Gefährdungen könnte zudem eine zumindest vorläufige Zugangsbeschränkung von Amts wegen sinnvoll sein.

5. Transparenzregister / „Once-Only-Prinzip" und Registervernetzung

Zu begrüßen ist die vorgesehene Vorbelegung nach § 18 Abs. 2 GwBG-E. Danach sollen für die Meldung zum Transparenzregister bereits vorhandene Registerinformationen herangezogen und auch die Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht vorbelegt werden. Die einschlägigen Ausgangsregister werden über § 16 GwBG-E in das Transparenzregister eingebunden. Entsprechend unserer Stellungnahme zum ZFG sollte dieser Ansatz möglichst zu einem generellen Once-Only-Prinzip weiterentwickelt werden. Bereits vorhandene bzw. gegenüber der registerführenden Stelle bereits nachgewiesene Informationen und Eigentums- oder Kontrollstrukturen sollten bei unveränderten Verhältnissen nicht erneut angefordert werden. Damit ließe sich der immense Aufwand innerhalb der Unternehmen erheblich reduzieren. Noch wünschenswerter wäre eine Zusammenlegung von Handels- und Transparenzregister nach österreichischem Vorbild.

6. Verantwortlichkeit für automatisch vorbelegte Daten

Im Zusammenhang mit der Vorbelegung nach § 18 Abs. 2 GwBG-E sollte klargestellt werden, wer das Risiko trägt, wenn Daten bei der automatisierten Übernahme aus anderen öffentlichen Registern fehlerhaft, unvollständig oder nicht aktuell übernommen bzw. zugeordnet werden. Soweit die Fehlerursache im automatisierten Übernahme- oder Vorbelegungsprozess liegt, sollte dies nicht zu Lasten der mitteilungspflichtigen Rechtseinheit gehen. Die zur administrativen Entlastung vorgesehene Vorbelegung sollte insoweit nicht zu zusätzlichen Haftungs- oder Sanktionsrisiken führen.

[1] Stellungnahme-Gutachten-SG2611180021.pdf.

7. Prüfung von Unstimmigkeitsmeldung (§ 28 GwBG-E)

Meldet ein Kreditinstitut eine sachlich einfach gelagerte Unstimmigkeit – etwa eine veraltete Privatadresse oder eine Abweichung beim Vornamen eines wirtschaftlichen Eigentümers, prüft der Bundesanzeiger Verlag – wohl auf Weisung des Bundesverwaltungsamtes unter Berufung auf § 23 Abs. 6 GwG a. F. – nicht nur den konkreten Sachverhalt, sondern die gesamte Transparenzregistermitteilung. Bei komplexen Konzernstrukturen zieht das nicht selten fünfstellige Anwaltskosten pro Prüfvorgang nach sich. Eine gesetzliche Pflicht zur Vollprüfung bestand nach § 23a GwG (alte und auch neue Fassung) jedoch nicht.

Die Gesetzesbegründung des aktuellen Entwurfs zu § 28 Abs. 3 GwBG-E (S. 271) stellt dementgegen ausdrücklich klar, dass die Prüfung im Regelfall auch die weiteren Angaben zu überprüfen seien. Der dadurch manifestierte bürokratische Aufwand konterkariert die Vorgabe in Satz 5 desselben Absatzes, nach dem die Prüfung „risikobasierten" zu erfolgen hat. Schließlich dürfte sich das Geldwäscherisiko beim bloßen Abweichen der Schreibweise eines Vornamens regelmäßig stark in Grenzen halten. Diese Praxis steht in keinem Verhältnis zum verfolgten Zweck. Sie sollte daher dringend geändert und keinesfalls legislativ bestätigt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung in § 28 Abs. 3 GwBG-E samt ihrer Begründung abzulehnen.

Wir bitten die Bundesregierung mit Nachdruck, darauf hinzuwirken, hier im Sinne einer Entlastung von Behörden und Unternehmen gleichermaßen sicherzustellen, dass bei einfach gelagerten Unstimmigkeiten nur punktuelle Überprüfung durchgeführt werden. Hilfreich wäre eine Regelung, die den Gedanken der umfänglichen Prüfung im Regelfall umkehrt: eine Weisung des Bundesverwaltungsamts an den Bundesanzeiger Verlag, die Prüfung auf den gemeldeten Anlass zu beschränken. Dies könnte dem Missstand anlassloser Prüfverfahren abhelfen. Tiefergehende strukturelle Prüfungen müssen bei begründetem Anlass selbstverständlich weiter möglich bleiben.

Bei alledem würde es erhebliche Erleichterungen für die Unternehmenspraxis mit sich bringen, wenn Unternehmen in den konkreten behördlichen Vorgängen in einen persönlichen Austausch mit Mitarbeitern des Bundesanzeiger Verlags gehen könnten. Die bestehende Hotline ermöglicht diesen fallbezogen Dialog gerade nicht. Damit würden unbürokratische Klärungsprozesse mit niedrigschwelligen Nachfrage- und Korrekturmöglichkeiten sowie Schnittstellen mit der zuständigen Behörde im Austausch mit dem Bundesanzeiger Verlag ermöglicht.

8. Wohnanschrift und sensible Daten

Im Zuge des NSU 2.0-Komplex hat sich ab 2018 herausgestellt, dass in Hessen, Berlin und Hamburg die Daten einer Rechtsanwältin sowie von dutzenden Personen des öffentlichen Lebens unbefugt von Polizeicomputern abgerufen worden waren. Wegen unberechtigter Datenabfragen sind allein zwischen 2018 und 2020 in ganz Deutschland mehr als 400 Ordnungswidrigkeits-, Straf- oder Disziplinarverfahren gegen Polizeibeamte eingeleitet worden. In Hannover machte unlängst ein Staatsanwalt Schlagzeilen damit, Informationen über laufende Ermittlungen an das organisierte Verbrechen weitergegeben zu haben. Daneben gab es allein in diesem Jahr erfolgreiche Hackerangriffe und Datenleaks in Liechtenstein (betreffend das dortige Transparenzregister), Rumänien (betreffend das dortige Grundbuch) und in Berlin (Ausmaß unbestimmt), bei denen jeweils große Mengen sensibler personenbezogener Daten abgeflossen sind.

Diese nicht vollständige Auflistung von Vorkommnissen zeigt, dass der Staat auch bei größter Sorgfalt die ihm überantworteten Daten weder gegen Angriffe von außen noch gegen Missbrauch von innen effektiv abschirmen kann. In den Rechts- und Sicherheitsabteilungen von Unternehmen gilt daher der Grundsatz, dass sämtliche einmal angegebenen Daten als potenziell öffentlich gelten. Das zeigt deutlich, dass effektive Datensicherheit nur dort gelingen kann, wo der Grundsatz der Datensparsamkeit ernst genommen. Sensible Daten wie die Wohnanschrift exponierter Personen sollten gar nicht erst gesammelt werden.

Aus diesem Grund bitten wir die Bundesregierung dringend, darauf hinzuwirken, dass die Europäische Union – nach dem Vorbild der Omnibus-Initiativen – den Kranz der an das Transparenzregister zu meldenden Daten wieder reduziert. Insbesondere die Wohnanschrift wirtschaftlicher Eigentümer ist aufgrund der mit einer Veröffentlichung verbundenen Sicherheitsrisiken für betroffene Unternehmerfamilien so sensibel, dass sie dringend wieder aus dem Datenkranz gestrichen werden muss. Zwischenzeitlich wäre auch eine Klarstellung hilfreich, dass als Wohnanschrift auch eine ladungsfähige Anschrift ausreicht, unter der der wirtschaftliche Eigentümer zuverlässig zu erreichen ist.

9. Verzahnung Melderegistersperre mit Einsichtnahmesperre Transparenzregister

Die Rechtsgüter der betroffenen Bürger, die von einer Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz und einer Einsichtnahmesperre für das Transparenzregister geschützt werden, sind weithin identisch. Die für die Auskunftssperre zuständigen kommunalen Meldebehörden sind mit den konkreten Gegebenheiten vor Ort und der Einschätzung, ob

die geschützten Rechtsgüter gefährdet sind, in aller Regel besser vertraut als die deutschlandweit zuständige registerführende Stelle. Eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz sollte daher automatisch auch zu einer Einsichtnahmesperre im Transparenzregister führen. Damit entfiele auch die bislang erforderliche Befassung zweier Behörden mit demselben Sachverhalt, was zum erstrebten Bürokratieabbau beiträgt.

10. Ausschluss schutzwürdiger Interessen Betroffener bei inhaltsgleichen Registern oder anderen öffentlich zugänglichen Quellen

Der Gesetzentwurf schließt ein schutzwürdiges Interesse auf Beschränkung des Transparenzregisterzugangs aus, wenn personenbezogene Daten etwa aus dem Handelsregister ersichtlich sind. Gleichwenn dies auf den ersten Blick konsequent erscheint, sind jedoch Fälle denkbar, in denen ein Datum zu Unrecht in anderen Registern aufgeführt ist. Hier bestünde zum einen das Risiko eines Zirkelschlusses. Zum anderen hat der BGH in einer Grundsatzentscheidung[2] zutreffend erkannt, dass für bestimmte personenbezogen Daten im Handelsregister ein Anspruch auf Löschung besteht und außerdem jede weitere Quelle, die diese Daten zugänglich macht, die Gefahr weiter erhöht und damit einen gesonderten Löschungsgrund begründen kann. Insofern sollte im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes das vorliegende Interesse unabhängig von anderen Registern geprüft werden dürfen.

Offensichtlich unverhältnismäßig ist der Eingriff in die Datenschutzgrundrechte Betroffener, der mit dem vorgeschlagenen Ausschluss schutzwürdiger Interessen wirtschaftlicher Eigentümer im Falle aus anderen öffentlichen Quellen zugänglicher Daten verbunden ist. Schließlich sind davon Fälle umfasst, in denen die Veröffentlichung personenbezogener Daten ohne oder gar gegen den Willen des Betroffenen in die Öffentlichkeit gelangt sind. Es kann nicht Anliegen des Gesetzgebers sein, dass selbst solche Daten gegen schutzwürdige Interessen wirtschaftlicher Eigentümer hinsichtlich der Beschränkung des Registerzugangs – insbesondere für die Öffentlichkeit – vorgebracht werden können, die unter Verstoß gegen Persönlichkeitsrechte öffentlich gemacht wurden. In diesem Punkt ist die Entwurfsbegründung zu Abs. 4 (S. 268) nicht korrekt, in der die Behauptung aufgestellt wird, § 25 Abs. 4 GwBG-E entspreche dem aktuell geltenden § 23 Abs. 2 GwG. Der Ausschluss schutzwürdiger Interessen wirtschaftlicher Eigentümer im Falle über „andere öffentlich zugängliche Quellen" zugänglicher Daten ist zwingend zu streichen; dies gilt insbesondere für den Zugang der Öffentlichkeit nach § 25 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 GwBG-E.

[2] BGH II ZB 2/25 vom 18. Februar 2026, insb. Abschnitt III, Rn. 10, 11, 14.

C. Weiterer Entlastungsbedarf von Familienunternehmen in der Registerpraxis

Familienunternehmen machen seit Einführung des Transparenzregisters in Deutschland regelmäßig negative Erfahrungen mit administrativen Abläufen und für ihre persönliche Sicherheit risikobehafteten Auswirkungen des Zugangs der Öffentlichkeit zum Register. Insbesondere Probleme rund um den administrativen Aufwand wurden dabei im ZFG nur punktuell angegangen, sodass hier weiter ein dringender Verbesserungsbedarf besteht.

1. Beschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Registereintrag

Die gesetzlich verankerte Beschränkung der Einsichtnahme nach § 23 Abs. 2 GwG de lege lata läuft in der Rechtspraxis angesichts ihrer hohen Anforderungen weitgehend leer. Um eine solche Beschränkung tatsächlich zu erreichen, hat der wirtschaftliche Eigentümer darzulegen, dass Tatsachen außergewöhnliche Umstände belegen, nach denen er nach allgemeiner Lebenserfahrung typischerweise Opfer einer Katalogstraftat wird und die entsprechende Gefahr durch die (streitgegenständliche) Einsichtnahme ins Transparenzregister begründet oder zumindest signifikant erhöht wird.

Müssen Betroffene insoweit bereits erhebliche Anstrengungen unternehmen, diesen Zusammenhang darzulegen, drohen besonders exponierte Personen gänzlich schutzlos zu bleiben: So hat das Verwaltungsgericht Köln in seiner Entscheidung vom 17. Juli 2024 dem Betroffenen nicht etwa entgegengehalten, dass er seine Privat- bzw. Sozialsphäre ohnehin mit der Öffentlichkeit teile. Maßgeblich für die Begründung der Ablehnung war vielmehr, dass der „öffentlichkeitsscheue" Kläger unfreiwillig(!) Gegenstand medialer Berichterstattung ist. Infolgedessen könne die Einsichtnahme ins Register die abstrakte Gefahr, die vom Gericht für den Personenkreis äußerst vermögender Personen angenommen wurde, nicht mehr erhöhen oder gar begründen.

Diese Ansicht bedeutet nicht weniger, als dass es öffentlichen wie privaten Medien oder aktivistischen NGOs möglich ist, mittels Berichterstattung über wirtschaftliche Eigentümer deren Anspruch auf Beschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit zu ihrem eigenen Registereintrag aktiv auszuhöhlen. Hier besteht erkennbar eine Rechtschutzlücke zu Lasten wirtschaftlicher Eigentümer, die dringend geschlossen werden muss. Vor diesem Hintergrund sollte die Rechtsansicht des VG Köln nicht, wie in § 25 Abs. 4 GwBG-E vorgesehen, kodifiziert werden. Dies würde die Missstände in der Registerpraxis zusätzlich vertiefen.

2. Unnötiger administrativer Aufwand und Verbesserungspotenziale für die Praxis

Bereits heute ist der Aufwand für Unternehmen, insbesondere in solchen mit Konzernstrukturen, durch fehlende Schnittstellen und in der Praxis häufig nicht funktionierende Rücksprachemöglichkeiten mit der Registerbehörde unverhältnismäßig. Der hohe administrative Aufwand bei Anlage und Pflege des Eintrags sowie redundante Nachweispflichten im Rahmen von Unstimmigkeitsmeldungen – insbesondere das wiederholt verlangte Einreichen identischer Dokumente – stehen hier beispielhaft. Insofern wird die neu geschaffene Möglichkeit des Abrufs von Daten aus anderen Registern ausdrücklich begrüßt.

a) Flexibilisierung bei Anlage und Pflege

Die Vornahme von Einträgen im Transparenzregister ist zu stark personenbezogen: Änderungen kann ausschließlich die Person vornehmen, die den ursprünglichen Eintrag angelegt hat. Eine Delegation an andere Mitarbeiter im Unternehmen ist nicht vorgesehen. Scheidet die zuständige Person aus oder erkrankt, bleibt nur der Weg über eine vollständige Neuanlage – fehleranfällig und zeitaufwendig. Für Unternehmensgruppen potenziert sich das Problem erheblich. Die Lösung liegt auf der Hand: Unternehmens- und konzernbezogene Nutzerkonten mit flexiblen Zugriffsrechten würden Vertretungsregelungen ermöglichen, Doppelpflege vermeiden und die Fehlerquote senken. Bestehende Register – etwa im Handelsrecht – zeigen, dass solche Modelle technisch und rechtlich umsetzbar sind. Der Gesetzgeber sollte die entsprechende Rechtsgrundlage zügig schaffen.

b) Antrag auf Einsichtnahme

Wer eigenen Einträge im Transparenzregister einsehen möchte, muss einen separaten Antrag stellen – inklusive Berechtigungsnachweis und Selbstauskunft, beide vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet. Im Falle von Konzernstrukturen ist für jede Gesellschaft ein gesonderter Antrag erforderlich, obwohl die Datenpflege in der Praxis zentral durch die Muttergesellschaft erfolgt. Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Regelungszweck. Die Lösung ist denkbar einfach: Ein einziges zusammengefasstes Dokument sollte als Berechtigungsnachweis genügen, für Konzerngesellschaften sollte ein Sammelantrag möglich sein. Damit würde nicht nur der bürokratische Aufwand in den Unternehmen spürbar sinken. Auch die Fehleranfälligkeit im Verfahren würde reduziert – ohne den Transparenzzweck des Registers auch nur ansatzweise zu beeinträchtigen.

c) Verfahren bei Unstimmigkeitsmeldungen

Bei Unstimmigkeitsmeldungen gemäß § 23a GwG (derzeitige Fassung bis zum Inkrafttreten des ZFG, danach § 23b GwG bzw. § 28 GwBG-E) werden Familienunternehmen verpflichtet, bei jeder Meldung erneut denselben umfangreichen Dokumentensatz einzureichen: Ausweis- und Satzungsdokumente, Personalausweiskopien, Beteiligungsquoten – obwohl diese Unterlagen dem Bundesanzeiger Verlag bereits vorliegen. Datenschutzrechtlich ist die wiederholte Übermittlung identischer Daten gerade mit Blick auf den Grundsatz der Datensparsamkeit bedenklich. Einmal rechtssicher vorgelegte und geprüfte Unterlagen sollten dauerhaft anerkannt werden – zumindest so lange keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind. Ein registerinternes Dokumentenmanagementsystem, das bereits vorliegende Nachweise speichert und bei Folgemeldungen abrufbar macht, würde den Aufwand für alle Beteiligten erheblich reduzieren, ohne die Integrität des Verfahrens zu gefährden. Somit würde zugleich das im aktuellen Koalitionsvertrag verankerte Once-Only-Prinzip zumindest innerhalb derselben Stelle befolgt.

D. Abschließende Anmerkungen

Wir vertrauen darauf, dass das Bundesministerium der Finanzen die im parlamentarischen Verfahren zum ZFG erfolgten Anpassungen des Geldwäschegesetz entsprechend im Regierungsentwurf zum GwBG berücksichtigt. Das betrifft insbesondere die Aufnahme von Stalking in den Straftatenkatalog des § 23 Abs. 2 S. 2 Ziff. 1h GwG (in der Fassung des ZFG) sowie die Registersperre von Amts wegen für minderjährige wirtschaftliche Eigentümer nach § 23 Abs. 2 S. 4 GwG (in der Fassung des ZFG).

Insgesamt vermag der Referentenentwurf eine grundrechtskonforme Ausgestaltung der Regelungen zu Inhalt, Einsichtnahme und Beschränkung des Transparenzregisters nicht zu gewährleisten. Dies liegt im Wesentlichen in den europarechtlichen Vorgaben der GwVO und der 6. GwRL begründet. Dennoch verbleiben dem nationalen Gesetzgeber Spielräume, den Grundrechtsschutz Betroffener wirksamer zu schützen und die Unternehmen spürbar zu entlasten. Diese Spielräume sollte er nutzen.

Insofern bitten wir um eine Umsetzung mit Augenmaß, die eine sorgfältige und umfangreiche Abwägung zwischen dem Transparenzinteresse der Allgemeinheit einerseits sowie dem individuellen Interesse an persönlicher Sicherheit und einem wirkungsvollen Datenschutz der wirtschaftlichen Eigentümer andererseits ermöglicht.

Auch wenn Inhalt und Umfang der Mitteilungspflichten künftig unmittelbar durch die GwVO bestimmt werden, bitten wir die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene – nach dem Vorbild der Omnibus-Initiativen – für eine Einschränkung des Datenkranzes der im Register aufzuführenden und der im Rahmen des Zugangs der Öffentlichkeit offenzulegenden Daten sowie für einen Abbau des administrativen Aufwands bei der Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer einzusetzen.

Deutsche Familienunternehmen haben ein erhebliches Interesse, Finanzkriminalität zurückzudrängen und gezielt zu bekämpfen. Die Verschärfung bereits bestehender Eingriffe in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten nach Art. 7 und 8 GRCh ist hingegen der erkennbar falsche Weg.

Bernhard Stehfest

Leiter Wirtschaftspolitik
Stiftung Familienunternehmen und Politik
Pariser Platz 6a
10117 Berlin
stehfest@familienunternehmen-politik.de

Friederike Gräfin von und zu Egloffstein

Referentin Steuer- und Wirtschaftspolitik
Stiftung Familienunternehmen und Politik
Pariser Platz 6a
10117 Berlin
egloffstein@familienunternehmen-politik.de

Die Stiftung Familienunternehmen und Politik ist im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter Registernummer R000083 registriert.